

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Dr. H. H. H. H.
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druck: H. H. H. H.
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 212.

Dienstag, 12. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 vom dreizehnten Heft (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbtaubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühren 50 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontofort gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abnehmerliche Anzeigungsverträge, „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerinseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Hauger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt vom 1. September 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 997 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dresden, den 9. September 1916. 1569 b I B la 4329

Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt. Vom 1. September 1916. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die durch § 11 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) für das Reichsgebiet errichtete Preisprüfungsstelle wird aufgehoben. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Kriegsernährungsamt über.
§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft.
Der Reichskanzler trifft die zur Vornahme erforderlichen Anordnungen.
Berlin, den 1. September 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Saatgut betr.

Die Reichsgeldstelle hat nach § 6 Absatz 4 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt S. 781 — bestimmt, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an Saatgut zur Herbst- und Frühjahrssaat für den Sektor verwenden dürfen:

bei Winterroggen	155 kg
„ Sommerroggen	160 „
„ Winterweizen	190 „
„ Sommerweizen	185 „
„ Gerste	210 „

Bei Mischfrucht gelten diese Sätze nach dem Mischverhältnis der Früchte. Für einzelne Gemeinden mit geringerem Boden kann auf Antrag die zulässige Höchstmenge für Winterroggen um 10%, d. h. auf 170,5 kg für den ha, erhöht werden. Anträge sind seitens der Gemeindeverwaltungen und Ortsvorsteher mit größter Besorgnis und spätestens bis zum 20. dieses Monats hierher einzureichen.

Die vorstehend angegebenen Höchstmengen sind bei der Aussaat genauestens einzuhalten. Eine Ueberschreitung hat Bestrafung nach § 9 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. zur Folge. Großenhain, am 11. September 1916. 1506 a F II.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Verfügung der Reichsstelle für bürgerliche Kleidung dürfen Schenkerhader, Juchleben und Wacklappen nur gegen Besondere Genehmigung abgegeben werden. Auch sind hierüber Bestandsmeldungen zu erstatten.

Unter Hinweis auf die bestehenden Strafbestimmungen werden alle Geschäftsinhaber, die obgenannte Artikel führen und die diese Meldungen noch nicht erstattet haben, hiermit aufgefordert, umgehend im Zimmer Nr. 15 amtliche Meldescheine dafür anzufordern und sie ausgefüllt bis

Donnerstag, den 14. September 1916, abends 6 Uhr

daher selbst wieder einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 11. September 1916.

Am 11. September 1916 ist hier ein schwarzer Jagdhund (mit über 40 cm Schulterhöhe) eingefangen worden, da er ohne Steuermarken betreten worden ist.

Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen

Verliches und Sächliches.

Riesa, den 12. September 1916.

Der Goldankauf ist auch in der letzten Woche zufriedenstellend gewesen, es wurden für 1904 Mk. 28 Pf. Gold angekauft. Im Ganzen hat seit dem 14. August 15541 Mk. 63 Pf. für Gold vorausbezahlt worden und konnten 11 Kilo 353 g des edlen Metalls an die Schmelzhütte abgegeben werden. Von den 15541 Mk. 63 Pf. entfallen 11757 Mk. an Verwahrer von Riesa, 3784 Mk. 63 Pf. an solche der Umgegend. An letzterer Summe beteiligen sich die einzelnen Ortsgemeinden wie folgt: Roberlen mit Rittergut 130 Mk. 71 Pf., Bork 11 Mk. 64 Pf., Osterwerda 1 Mk. 40 Pf., Forstberg 47 Mk. 69 Pf., Glaubitz mit Rittergut 55 Mk. 35 Pf., Gröbba 17 Mk. 62 Pf., Gröbba 73 Mk. 86 Pf., Gröbba 922 Mk. 49 Pf., Neu-Gröbba 66 Mk. 51 Pf., Salzhäuser 43 Mk. 05 Pf., Gamba 73 Mk. 35 Pf., Nahnshausen 78 Mk. 50 Pf., Kalbitz 14 Mk. 70 Pf., Lauchhammer 9 Mk. 16 Pf., Langenberg 58 Mk. 20 Pf., Leutenitz 18 Mk. 99 Pf., Lichtensee 60 Mk. 01 Pf., Mehltheuer 183 Mk. 40 Pf., Mergendorf 50 Mk. 23 Pf., Delitz 39 Mk. 17 Pf., Oppitzsch mit Rittergut 86 Mk. 88 Pf., Pausitz 211 Mk. 31 Pf., Wochra 40 Mk. 12 Pf., Woppitz 1 Mk. 12 Pf., Braunsitz 99 Mk. 57 Pf., Promnitz 352 Mk. 55 Pf., Röderau 127 Mk. 72 Pf., Salbitz 12 Mk. 15 Pf., Seershausen 25 Mk. 70 Pf., Strebla 17 Mk. 93 Pf., Streumen 248 Mk. 92 Pf., Weida 94 Mk. 70 Pf., Neu-Weida 123 Mk. 20 Pf., Zeitbain 123 Mk. 67 Pf., Baraden Lager Zeitbain 270 Mk. 74 Pf., Biskopa 4 Mk. 62 Pf. Noch ist es Zeit diese Zahlen und damit die Wehrkraft des Vaterlandes zu erhöhen.

Die neueste Verlustliste der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika erscheint in der am 12. ds. Mts. veröffentlichten preislichen Verlustliste Nr. 631: „Verlustliste der Kaiserlichen Schutztruppe Nr. 23“. Es wird nochmals ausdrücklich bemerkt, daß an zuständiger Stelle weitere Angaben als in den Listen angegeben nicht gemacht werden können, und daher gebeten, von etwaigen Anfragen Abstand zu nehmen. Der Einzelverkaufspreis für ein Stück dieser Ausgabe beträgt einschließlich Porto 15 Pfennig. Bestellungen sind unter genauer Bezeichnung der Nummer und unter Beifügung des Betrages an die Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 82, zu richten. In dem nächsten deutschen Kolonialblatt wird diese Verlustliste gleichfalls veröffentlicht. (Amtl.)

Der unter der Schirmherrschaft Sr. Majestät des Königs stehende Sächsischer Landesverband „Gabelberger“, der 379 Vereine und Unterverbände mit rund 20000 Mitgliedern umfaßt, hielt am 10. September d. J. seine 56. Hauptversammlung im Gaudenwälderhaus zu Chemnitz ab. Wie nicht auf die Zeitverhältnisse fiel die Festlegung und die Ordnung sah nur eine geschäftliche Vertreterversammlung an und betraf im weiteren u. a. die Tätigkeit der Verbände und Vereine während des Krieges. Die Versammlung war von gegen 250 Vertretern besucht und verlief in jeder Hinsicht befriedigend.

Der Ständige Ausschuss des Landeskulturrats erlegte in seiner letzten Sitzung u. a. folgende Gegenstände: In einem Gutachten über die Verlegung mit Schlachtschweinen ist zu betonen, daß die Unlust, Schweine zu mästen, in der Hauptfrage auf das Verbot des Haus-schlachtens zurückzuführen werden muß, das formell zwar aufgehoben ist. Die Genehmigung wird aber von manchem Kommunalverband mit Bedingungen verknüpft, die einem Verbot gleich zu erachten sind. Eine Erleichterung in dieser Beziehung und vor allem eine gleichmäßigere Handhabung der Bestimmungen im ganzen Lande ist unerlässlich, wenn die Schweinemast nicht einen noch weiteren Rückgang erfahren soll. Weiterhin möchte der Veräußerung des Rotlaufs, der in manchen Landesteilen geradezu in erschreckendem Umfange auftritt, ein erhöhtes Augenmerk angewendet werden. Die Gewährung von Preisprämien möchte im ganzen Lande gleichmäßig durchgeführt werden. Bei dem jetzigen Verfahren werden vorzugsweise solche Betriebe benachteiligt, die in sich unter größeren Schwierigkeiten wirtschaften. Das Kriegsernährungsamt hat daher zur Verfertigung an Pferde, Juchleben und Juchleben freigegeben. Unberücksichtigt sind geblieben die Zugfühe. Es ist deshalb von neuem der Antrag gestellt worden, zuzulassen, daß auch Zugfühe etwas Hafer gegeben werden darf. — Fallschlachtungen sollen nach einer jeden erlassenen Bekanntmachung des Ministeriums des Innern unter den Bedingungen der Reichsfeischverordnung auch schon vor dem 1. Oktober genehmigt werden, wenn der Wäcker einem der vom Viehhändlerverband beauftragten Viehhändler mit großem Viehhändlerschein (nicht Fleischer) ein zweites, mindestens ebenso schweres Schwein von nicht unter

100 Kilogramm Lebendgewicht künstlich liefert. Die Viehhändler sind ermächtigt worden, dem Verkäufer des zweiten Schweines bei dessen Ablieferung eine Anmeldung auf einen Haus-schlachtungschein auszubringen. Diese Anmeldung hat der Wäcker dem Kommunalverband einzusenden, welcher daraufhin dem Wäcker den Haus-schlachtungschein ausstellen wird. Jeder Wäcker darf jedoch vorläufig nur einen solchen Haus-schlachtungschein erhalten. Wäcker, die von der vorstehenden Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben sich an einen der vom Viehhändlerverband bestellten Viehhändler mit großem Viehhändlerschein zu wenden.

Der Kriegsausbruch für Konsumenten-Interessen in Leipzig schreibt: Neuerdings tauchen wieder zahlreiche Anpreisungen von Bouillonwürfeln dänischer Herkunft oder Verkäufer aus Kopenhagen, Aarhus, Kopenhagen, in deutschen Zeitungen auf. Wir halten es für unsere Pflicht, demgegenüber die Verbraucher auf ein Urteil des Kopenhagener Gesundheitsamtes aufmerksam zu machen, das auf „Schwindel“ lautete, da es sich um nichts weiter als um eine Mischung von Salz, Wasser und einigen unerkennlichen Bestandteilen handelt. Zudem seien diese „Nahrungsmittel“ Träger schlimmster Krankheitskeime, da sie gegen Hungerlöcher in den unansehnlichen Proletarierbehaufungen in Heimarbeit hergestellt werden. Der notwendige Bouillon der deutschen Verbraucher sollte unterrichtet werden durch die Beziehung aller eingeführten „Bouillonwürfel“ in die Oberaufsicht der S.-G., da der habgierige Einfuhrhandel seinen Verbraucher täuscht.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die- jenigen Zivilgefangenen, deren Freilassung auf diplomatischem Wege betrieben worden ist, ihren jetzigen Aufenthalt und den letzten Ort der Befangenschaft alsbald nach Rückkehr aus Feindesland der Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer (Reichskommission) in Berlin, am Karlsbad 10, oder der ihr angehörenden Oeffentlichen Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden, Franziskastraße 1, mitzuteilen haben. Uebrigens können Freilassungsanträge für Zivilgefangene in Ausland nur dann gestellt werden, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Betroffenen eine Abreiseerlaubnis aus Ausland nachgesucht haben und von den russischen Behörden an der Abreise verhindert werden.

Eine besondere Frachtermäßigung für frische Kartoffeln zu Speisewegen, die durch die Kommunalverwaltungen bezogen werden, wird mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1916 bis 30. Juni 1917 angesetzt, und zwar wird für

3 Tagen hier abzuholen, andernfalls über daselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. September 1916.

Städtischer Bier-Verkauf.

Mittwoch, den 13. September 1916

gelangen im Hauptgeschäft der hiesigen Molkereigenossenschaft, e. G. m. b. H., Wettinerstraße 24, wiederum Bier an hiesige Einwohner zum Preise von 24 Pf. für das Stück zum Verkauf.

Jede brotartenbezugsberechtigte Person erhält ein Gl. Beim Verkauf können diesmal nur berücksichtigt werden diejenigen Personen, die ihre Brotkarten erhalten:

1. in der Knabenstraße,
2. im Ratskeller,
3. in der Polizeiwache,
4. im Gasthaus zum Stern.

Der Rat der Stadt Riesa, den 12. September 1916. Gm.

Bekanntmachung.

Wir haben feststellen müssen, daß die Bestimmungen in Artikel 1 der Verordnung über den Aushang von Lebensmittelpreisen des Königlich Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1916, wonach das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis in 2 Abschriften, also in 3 Stücken, an die hiesige Polizeiwache abzuliefern ist, nicht a)enthalten beachtet werden.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1916, Aushang von Lebensmittelpreisen betreffend in Verbindung mit unserer Bekanntmachung vom 16. August 1916, den Aushang von Lebensmittelpreisen betreffend, fordern wir die Händler und Gewerbetreibenden hiermit auf, künftig die in der Polizeiwache zur Abstempelung gelangenden Preisverzeichnisse in 3 Stücken einzureichen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. September 1916. Schr.

Sammlung von Zeitungspapier.

Die bereits angekündigte Sammlung von Zeitungspapier soll

Donnerstag, den 14. September 1916

stattfinden.

Schüler des hiesigen Realgymnasiums, die durch Tragen der Schülermäntel erkenntlich sind, werden an diesem Tage im Laufe des Nachmittags in den einzelnen Haushaltungen vorpresen und das Zeitungspapier, das als Strohsackmittel zum Stopfen von Militärströmpfen Verwendung finden soll, sammeln.

An die Einwohnerschaft richten wir die herzliche Bitte, die Sammlung gütigst unterstützen und das gesammelte Zeitungspapier, das wir bitten, möglichst in Bündeln zu packen, recht zahlreich übergeben zu wollen.

Papier aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder in letzter Zeit geherrscht haben, und Papier von Zeitungen, die an ansteckenden Krankheiten Leidende in den Händen gehabt haben, bitten wir nicht mit abzuliefern.

Der Rat der Stadt Riesa, den 12. September 1916. Gm.

Die für die Gemeinde Gröbba aufgestellte Heberolle der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen für das Jahr 1915 liegt vom 13. bis zum 20. September 1916 im Gemeindeamt — Zimmer Nr. 5 — zur Einsichtnahme der Beteiligten aus. Gröbba (Elbe), am 12. September 1916. Der Gemeindevorstand.